

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln unsere Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden. Sämtliche abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bestimmungen und Bedingungen, insbesondere allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden, selbst bei Kenntnis oder vorbehaltsloser Ausführung der Lieferung, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebot, Information, Vertragsabschluss

Ein Angebot ist für uns erst nach einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bindend. Alle in Datenblättern, Broschüren und sonstigen mündlichen oder schriftlichen Informationen enthaltenen Daten oder Angaben werden ausschließlich als Richtwerte angesehen und sind nicht verbindlich. Dies gilt auch für zur Verfügung gestellte Muster und dergleichen.

Die Abgabe einer Bestellung ist für den Kunden bindend; selbiges gilt durch Annahme der Lieferung oder durch Leistung der Zahlung für die Lieferung durch den Kunden.

Der Liefervertrag kommt für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung der Bestellung verbindlich zustande. Vom Kunden anschließend verlangte oder verursachte Änderungen berechtigen uns die Bedingungen entsprechend anzupassen. Mündliche Vereinbarungen sowie Änderungen müssen für ihre Wirksamkeit von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk und verstehen sich als Nettopreise. Der Kunde trägt die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, sämtliche Verpackungs- und Transportkosten, Spesen, Gebühren, Abgaben, sonstige Steuern und Zölle im Zusammenhang mit den Lieferungen. Die Preise unserer Angebote sind auf Grund der bisherigen Rohstoffpreise und Herstellungskosten errechnet und sind für Aufträge innerhalb von höchstens 30 Tagen nach Angebotsabgabe für uns verbindlich. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug fällig.

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem 6-Monats-EURIBOR verrechnen, wobei der Kunde verpflichtet ist, uns für alle Kosten schadlos zu halten, die für die zweckentsprechende Eintreibung erforderlich und in angemessener Weise entstanden sind. Höhere Zinsen können von uns gefordert werden, sollten diese tatsächlich bei uns anfallen.

Wir können nach alleinigem Ermessen verlangen, dass der Kunde Lieferungen im Voraus bezahlt. Insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden werden wir für Lieferungen Vorauszahlungen oder die Stellung geeigneter Sicherheiten fordern, auch wenn dies zuvor nicht vereinbart war. Der Kunde hat diesbezüglich alle Kosten zu tragen.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.

4. Lieferung, Lieferzeit

Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung durch uns ab Werk.

Sofern der Versand durch uns übernommen wird, bestimmen wir die Art und Weise des Versands, wobei der Versand auf Gefahr und Kosten des Kunden erfolgt. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

Bei Verzug oder Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verantwortungsbereich des Kunden, trägt der Kunde die Gefahr ab Anzeige der Lieferbereitschaft. Wir sind bei Annahmeverzug unbeschadet unserer anderen Rechte berechtigt, Lager- oder sonstige uns entstandene Kosten zu verrechnen und die Waren nach eigenem Ermessen, nach fruchtlosem Verstreichen einer eingeräumten Nachfrist, zu verwerten.

Ist die Lagerung von fertigen Waren des Kunden vereinbart und versäumt der Kunde die Waren rechtzeitig abzurufen, sind wir berechtigt, die lagernden Waren unverzüglich in Rechnung zu stellen und auszuliefern.

Die von uns genannten Liefertermine und Fristen sind unverbindliche Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich von uns schriftlich als bindend festgelegt. Wird ein etwaiger ausdrücklich bindender Termin durch uns schuldhaft überschritten, wird der Kunde uns eine angemessene Nachfrist setzen.

Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung

der Verpflichtung des Kunden (auch aus früheren Lieferungen) voraus.

Wir sind berechtigt Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 20 % bei Lieferungen unter 1.000 kg bzw. bis zu 10 % bei Lieferungen über 1.000 kg sind vom Kunden abzunehmen und werden entsprechend berechnet. Diese Mengenabweichungen stellen keinen Mangel dar und können nicht zum Anlass einer Beanstandung durch den Kunden gemacht werden.

Wenn nicht anderweitig vertraglich vereinbart, verpflichtet sich der Kunde Einzelbestellungen unmittelbar nach Produktion in einer Einzellieferung abzunehmen. Unsere Mindestmengen bei Produktionsaufträgen betragen mindestens 500 kg bei Extrusion und mindestens 5.000 Produktionsmeter bei Druckaufträgen.

Sollten wir in angemessener Weise zur Realisierung von Lieferungen Vormaterial auf Vorrat lagern und dieses am Ende einer Vertragsbeziehung nicht mehr verarbeitet werden oder Gefahr laufen die Haltbarkeitsdauer zu überschreiten, werden wir uns bemühen dieses anderweitig einzusetzen. Ansonsten werden wir dem Kunden das Vormaterial entsprechend in Rechnung stellen.

5. Gewährleistung, Haftung

Wir leisten ausschließlich dafür Gewähr, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung (a) den vereinbarten Spezifikationen und (b) sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Keinesfalls wird Gewähr für die Gebrauchsfähigkeit oder Eignung der Waren für einen bestimmten Verwendungszweck oder eine bestimmte Befüllung geleistet.

Wir räumen eine Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monate oder eine der Haltbarkeit der Ware

entsprechende Gewährleistungsfrist ein (z.B. bei Aufträgen mit Kaltkleber eine Frist von 6 Monaten), je nachdem welche früher endet.

Der Kunde ist verpflichtet, jede Lieferung sofort nach Eingang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel (einschließlich Transportschäden), Unvollständigkeit der Waren oder andere Abweichungen von der Auftragsbestätigung müssen umgehend nach Eingang der Lieferung schriftlich unter Angabe der Mängel, Fehlmenge oder anderen Abweichungen und der Rechnungsnummer angezeigt werden. Versteckte Mängel (einschließlich Mängel, die während der Herstellung auftreten) sind umgehend nach Feststellung anzuzeigen, wobei davon ausgegangen wird, dass versteckte Mängel üblicherweise innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach Eingang erkennbar sind, es sei denn, der Kunde kann beweisen, dass es nicht zumutbar war, die Mängel innerhalb dieses Zeitraums zu erkennen. Auf Verlangen von uns sind Proben der mangelhaften Waren zurückzusenden. Sofern der Kunde diese Bestimmungen nicht erfüllt, ist er nicht berechtigt, die Waren zurückzuweisen und wir übernehmen keine Haftung für diese Mängel oder eine etwaige Unvollständigkeit.

Bei Vorliegen von Mängeln sind wir nach Wahl berechtigt, entweder die Waren zu verbessern oder Austausch zu leisten. Nur wenn eine solche Verbesserung oder ein einwandfreier Austausch von uns verweigert wird oder für den Kunden unmöglich oder inakzeptabel ist, ist der Kunde zur Preisminderung berechtigt.

Wir haften nicht für dem Kunden zumutbare geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen. Unvermeidliche, insbesondere technisch bedingte Abweichungen in den Farbtönen, der Druckstellung und des Druckes sowie in der Qualität und den Maßen berechtigen den

Kunden, soweit handelsüblich, nicht zu einer Beanstandung. Wir haften weiters nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Weisungen oder Spezifikationen des Kunden, unsachgemäße Handhabung oder eine Veränderung der Waren durch den Kunden zurückzuführen sind. Wir sind nicht verpflichtet, den Kunden auf die Untauglichkeit seiner Weisungen oder Spezifikationen hinzuweisen. Korrekturabzüge und sämtliche Entwürfe sind vom Kunden auf jedwede Fehler (z.B. hinsichtlich Druckstand, Rapporte und Maße) zu prüfen und für druckreif zu erklären. Wir haften nicht für die vom Auftraggeber übersehenen Fehler. Fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Soweit wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn die Parteien sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht hinsichtlich etwaiger Ansprüche gegen uns aus Produkthaftung sowie im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit. Dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche werden, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, mit der Höhe des Kaufpreises der betreffenden Lieferung begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare, unvorhersehbare und atypische Schäden und Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen.

6. Höhere Gewalt

Wir haften nicht für die verzögerte oder unterlassene Erfüllung einer unserer Verpflichtungen und gelten diesbezüglich nicht als vertragsbrüchig, sofern die Verzögerung oder Unterlassung auf eine Ursache außerhalb

unseren angemessenen Einflussbereich zurückzuführen ist („Höhere Gewalt“), einschließlich Streik, Aussperrung, unzureichende Versorgung mit Material oder Energie, Fehlen von Transportmitteln und ähnliche Ereignisse oder Umstände. Dies gilt auch für den Fall, dass ein solches Ereignis Höherer Gewalt bei unseren Lieferanten eintritt. Soweit es zu einem Ereignis Höherer Gewalt während eines bereits bestehenden Verzugs kommt, endet die uns eingeräumte Nachfrist erst nach Beendigung des Ereignisses Höherer Gewalt. Wir werden den Kunden von Beginn und Ende eines Ereignisses Höherer Gewalt so rasch wie möglich informieren

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren verbleiben unser Eigentum bis der Kunde uns alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Beträge bezahlt hat und alle sonstigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber uns aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag erfüllt wurden. Jede Bearbeitung der gelieferten Waren durch den Kunden erfolgt für uns, ohne dass dadurch Verpflichtungen für uns entstehen. Falls die gelieferten Waren mit anderen Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, verarbeitet werden, erwerben wir Miteigentum an den neu erzeugten Waren im Verhältnis des Werts der gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zu veräußern. Sämtliche aus einem solchen Verkauf entstehenden Ansprüche werden hiermit im Voraus an uns abgetreten und der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Öffentlichkeitserfordernisse zur Durchsetzung dieser Abtretung zu erfüllen. Sofern der Kunde Waren veräußert, die im

Miteigentum von uns stehen, gilt die Abtretung im Ausmaß des Miteigentumsanteils. Wir sind zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt.

Der Kunde ist verpflichtet, die noch in unserem Eigentum stehenden Waren auf eigene Kosten angemessen gegen alle üblichen Gefahren, insbesondere gegen Feuer, Einbruch oder Wasserschäden zu versichern, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.

Falls der Kunde mit einer überfälligen Zahlung unter Berücksichtigung einer Nachfrist von 10 Werktagen in Verzug ist, sind wir berechtigt, die Rückstellung der gelieferten Waren zu verlangen.

8. Werkzeuge, Entwürfe, Daten, Muster, Schutzrechte Dritter

Die von uns hergestellten Druckformen, Werkzeuge, Entwürfe, digitalen Daten und dergleichen bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde einen finanziellen Beitrag zu deren Erstellung leistet. Zylinder können von uns 12 Monate nach Druck des Erstauftrages gelöscht werden, wenn bis dahin kein Anschlussauftrag erteilt ist.

Für von uns hergestellte Entwürfe, Skizzen, Reproduktionen, Ätzungen, Klischees, Andrucke und sonstige Vorarbeiten berechnen wir die Material-, Arbeits- und Herstellungskosten, auch wenn der Auftrag nicht zustande kommt. Das Vervielfältigungsrecht geht durch Bezahlung des Kunden nicht auf diesen über.

Dem Kunden obliegt die alleinige Verantwortung für die Erlangung von Immaterialgüterrechten am beauftragten Design der Waren sowie an allen gedruckten Inhalten, Entwürfen und fertig gestellten Mustern, Zeichnungen usw.. Der Kunde hält uns für alle Ansprüche, Kosten, Schadenersatzzahlungen und Ausgaben

(einschließlich Rechtsanwaltskosten) schad- und klaglos, die auf die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter zurückzuführen sind.

Ungeachtet des Vorstehenden bleiben die geistigen Schutzrechte an jeder Produktentwicklung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, die von uns entwickelt wurden, sowie Proben, Musterrollen, Muster usw., ausschließliches Eigentum von uns.

9. Geheimhaltung

Der Kunde kann im Zusammenhang mit einer Bestellung an geheime Informationen, welche in unserem Eigentum sind, gelangen. Nicht geheime Informationen sind Informationen, welche bereits veröffentlicht oder in sonstiger Weise allgemein bekannt waren und Informationen, welche vom Kunden unabhängig entwickelt wurden. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen geheime Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder verwertet werden. Unbeschadet des Vorstehenden endet die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und des Herstellungs-Know-hows auch nicht bei Beendigung der Vertragsbeziehung.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, den Kunden an einem anderen gesetzlich

begründeten Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

11. Sonstige Bestimmungen

Jede unserer vertraglichen Verpflichtungen kann von einem anderen Unternehmen der Coveris Group bei entsprechender Qualifikation erfüllt werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere, ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zur Anwendung kommen.

Der Verzicht auf die Erfüllung einer Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder einer sonstigen Vereinbarung durch uns gilt nicht als dauerhafter Verzicht auf die Durchsetzung dieser Bestimmung. Jede Änderung oder Abweichung von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedarf der Schriftlichkeit.

Mai 2019